

Stadtverwaltung Bad Langensalza



in der Stadt Bad Langensalza geltende Vorschriften zur Erhebung des Kurbeitrags

**Ihre Ansprechpartnerin in der Stadtverwaltung
Bad Langensalza, Fachbereich 1
An der Alten Post 2
99947 Bad Langensalza:**

Frau Heidi Kahl

Tel: 03603/ 89 27 91

TEXTFASSUNG

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Langensalza

einschließlich der 1. bis 3. Änderungssatzung

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Bad Langensalza ist ein Staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besonders zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Kernstadt Bad Langensalza.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. 01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6, Absatz 2, mit Zustellung des Bescheides fällig.

- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtverwaltung Bad Langensalza zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Beitrag beträgt je Person und Übernachtung in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. in der Kernstadt

1. für Einzelpersonen	1,70 €
2. für Familien:	
für die erste Person	1,70 €
für die zweite Person	1,70 €
für die dritte und jede weitere Person	0,85 €

Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei, vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Teilnehmer an eintägigen Tagungen, Lehrgängen und Kursen,
2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme findet und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen,
4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen,
5. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind,
6. Besucher von Jugendherbergen.

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder

Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XIII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
 3. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadtverwaltung Bad Langensalza kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Blinde wird der Kurbeitrag um 50 % ermäßigt.
- (1) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Stadtverwaltung Bad Langensalza auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 2 ist als formloser Antrag vor Kurantritt bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1, Absatz 3, nicht erhoben werden.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadtverwaltung Bad Langensalza ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarte zu verweigern und ausgegebene Gästekarte gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6, Absatz 2, sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag bei der Stadtverwaltung gegen Vorlage der Gästekarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Stadtverwaltung Bad Langensalza vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen von Hotels und Gaststätten, Nutzer von Wohnmobilstandorten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.

Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7, Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare mit den Unterlagen gemäß § 12 Abs.2 abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und

gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Langensalza ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragung im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 5.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber nach § 11 haben, soweit nicht nach § 5, Absatz 2, ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Langensalza abzuführen. Sie haften der Stadt Bad Langensalza gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug sowie die Abführung des Kurbeitrages.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge am Kurbeitrag sind jeweils zum 15. des folgenden Monats an die Stadt Bad Langensalza abzuführen. Die Wohnungsgeber nach § 11 sind auf Aufforderung der Stadt Bad Langensalza verpflichtet, die abgeführten Beiträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt Bad Langensalza zur Verfügung stellt.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11, Absatz 1, an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung Bad Langensalza stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80, Absatz 2, Nr. 1, VwGO).
- (2) Die Betreuung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Langensalza

gez.
Matthias Reinz
Bürgermeister

Siegel